

# **BGer 6B 356/2023 vom 16. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_356\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_356_2023)

FR: TF 6B 356/2023 du 16 mars 2023

IT: TF 6B 356/2023 del 16 marzo 2023

## **Regeste**

Disziplinarstrafen (Revisionen); Nichteintreten | Straf- und Massnahmenvollzug

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat in zwei Verfügungen vom 27. Januar 2023 auf die Beschwerden des Beschwerdeführers nicht ein, weil sie den Anforderungen an eine rechtsgenügende Begründung gemäss VRG/ZH nicht genügten und der Beschwerdeführer auch innert der ihm angesetzten Nachfristen keine den gesetzlichen Anforderungen genügenden Beschwerdeschriften einreichte. Der Beschwerdeführer wendet sich mit zwei identischen Beschwerden an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Verfahren 6B\_356/2023 und 6B\_357/2023 sind zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen.

### **E. 3**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Beruht der angefochtene Entscheid (wie vorliegend) auf kantonalem (Verfahrens-) Recht, kann im Wesentlichen bloss die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, namentlich Willkür bei dessen Anwendung, gerügt werden; entsprechende Rügen bedürfen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG besonderer Geltendmachung und Begründung ( BGE 141 I 36 E. 1.3 mit Hinweisen).

### **E. 4**

Anfechtungsobjekte bilden einzig die vorinstanzlichen Nichteintretensverfügungen, die sich ausschliesslich auf kantonales Verfahrensrecht (VRG/ZH) stützen. Vor Bundesgericht kann es damit nur um die Begründungsanforderungen im kantonalen Beschwerdeverfahren gehen sowie um die Frage, ob die Vorinstanz auf die Beschwerden zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer allerdings nicht. Er zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz § 54 Abs. 1 VRG/ZH oder § 56 Abs. 1 VRG/ZH willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig ausgelegt und angewandt haben soll. Seine blosser Behauptung, die Eingaben würden alle erforderlichen Prozesskomponenten enthalten, reicht offensichtlich nicht aus. Zudem gehören die von ihm referierten Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Mai 2021 und 8. Juli 2020 sowie die Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. April 2021 nicht zum Verfahrensgegenstand. Aus den Beschwerden ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern die angefochtenen Nichteintretensverfügungen der Vorinstanz schweizerisches Recht im

Zusammenhang mit der Auslegung/Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts verletzen könnten. Auf die Beschwerden ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels tauglicher Begründungen nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe kann vorliegend ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit werden die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Die Gesuche um aufschiebende Wirkung der Beschwerden werden mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.